

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
2. Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Unsere Preise sind auf Grund der heutigen Einkaufspreise und Nebenkosten errechnet. Bei Kostenänderung behalten wir uns die hieraus ergebenden Preisausgleiche vor. Vorbehalten bleiben: drastische Änderungen der Transportkosten, Wechselkursrisiken, Niedrig- und Hochwasserzulage. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne weiteren Abzug. Angebotspreise vor Vertragsabschluß haben Gültigkeit, soweit in einer angemessenen Frist und zwar innerhalb 4 Kalenderwochen ab Angebotsdatum bestellt wird.
3. Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches Anerkenntnis nicht vor, so ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder falls eine solche nicht erfolgt ist, der Auftrag des Bestellers maßgebend. Wenn nicht ausdrücklich vom Käufer anders bestimmt, so richten wir die Anlieferung nach den Anweisungen der örtlichen Bauführung aus. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen, auch wenn keine formelle Auftragsbestätigung erfolgt.
4. Soweit nicht anders vereinbart ist, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Die gegebenenfalls zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Skizzen, Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Preisangeboten, Prospekten und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Angegebene oder vorgeschriebene Liefertermine und -fristen gelten nicht als Fixtermine oder -fristen. Auf Abruf gekaufte Ware, muß einige Tage vor Bedarf angefordert werden. Die Zeitspanne zwischen Abruf und Auslieferung ist zu vereinbaren und kann je nach Artikel unterschiedlich sein.
6. Sind unsere Preise "frei Baustelle" angegeben, so erfolgt der Transport soweit die Anfahrtstraßen bzw. Wege befahrbar sind. Sollten die unmittelbaren Zufahrten gesperrt sein und Umleitungen Mehrkosten verursachen, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Käufers. Der Transport der Ware erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Bestellers. Bei Anlieferung durch uns, erfolgt die Wahl eines geeigneten Transportfahrzeuges (bis 40 t Gesamtgewicht) durch uns. Sollte der Lieferort nur bedingt mit Fahrzeugen dieser Größe zu befahren sein, so ist dies Vorab zu vereinbaren.
7. Die Zahlung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen in bar ohne Abzug zu erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt unter üblichen Vorbehalt des Zahlungseinganges.
8. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Bei Überschreiten des Zahlungstermins werden, ohne daß es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit des Verzuges bankübliche Zinsen berechnet und eingeräumte Mengenrabatte bzw. Preisnachlässe hinfällig.
9. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldenbefreiender Wirkung ausschließlich an die Raiffeisenbank Schleusingen zu leisten.
10. Beanstandungen irgendwelcher Art können nur dann berücksichtigt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu unserer Kenntnis gelangen und nur insoweit, als sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Bei begründeten Mängelrügen steht dem Käufer nur der Anspruch auf Minderung zu. Abweichungen in Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit sie in der Natur vorkommen und handelsüblich sind. Sie berechtigen nicht zur Reklamation.
11. (1) Bis zur Erfüllung (einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt und künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Käufer übergeht. Der Verkäufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Käufers unentgeltlich.
(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretene Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt- soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Verträge.
(6) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls dem Verkäufer Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder, wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen. Der Verkäufer ist berechtigt, entsprechende Bankauskünfte hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers einzuholen. Neben dem Recht auf Rücktritt vom Verträge, ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Hat der Verkäufer nach Einholung von Auskünften Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Käufers, so hat er diesen unverzüglich zu informieren und unter Fristsetzung zur Vorauszahlung, bzw. zur Erbringung von Sicherheiten aufzufordern. Kommt der Käufer innerhalb dieser gesetzten Frist diesem Verlangen nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
12. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.
13. Der Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma.